

UniReport



Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss Ärztliche Prüfung vom 3. Juli 2014

Hier: Erste Änderung

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 22. September 2015

Aufgrund von § 44 Abs.1 Nr.1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S.218), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 2. Juli 2015 und 3. September 2015 die nachfolgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizin vom 3. Juli 2014 beschlossen. Diese Änderung der Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 22. September 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

Artikel I

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Studiengang“ das Wort „vergleichbaren“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Lehrveranstaltung“ das Wort „endgültig“ eingefügt und das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Dekanat“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „in geeigneter Weise elektronisch oder schriftlich“ durch die Wörter „schriftlich, durch Aushang oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereichs“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Zuteilung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung setzt die Immatrikulation in mindestens demjenigen Fachsemester des Studiengangs Medizin voraus, dem die Veranstaltung nach dem Studienablaufplan zugeordnet ist. Über Ausnahmen insbesondere im Falle eines Studienortwechsels entscheidet die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Im klinischen Studienabschnitt ist die Anmeldung zu den Veranstaltungen des jeweiligen Semesters die Voraussetzung zur Teilnahme an der Semesterabschlussklausur und gegebenenfalls für die Anmeldung zu den zugehörigen Blockpraktika. Eine Teilnahmepflicht für die Vorlesungen besteht weiterhin nicht.“
4. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- Sätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - Der bisherige Satz 3 wird Satz 1.
 - Der bisherige Satz 4 wird Satz 2 und wie folgt geändert. Nach dem Wort „Plätze“ werden die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
 - Der bisherige Satz 5 wird Satz 3.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 werden nach dem Wort „Angehörigen“ in Klammern die Wörter „Kind, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner“ angefügt.
 - In Absatz 4 werden die Wörter „an der nächsten“ durch die Wörter „zum nächstmöglichen Termin an dieser“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende, die an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilnehmen, müssen diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut besuchen.“
 - In Satz 2 wird das Wort „vollständige“ gestrichen.
 - In Absatz 4 werden nach dem Wort „nur“ die Wörter „auf Antrag und“ eingefügt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die jeweilige Bearbeitungszeit wird in den Scheinvergabekriterien geregelt.“
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Eine Abschlussklausur ist eine Klausur, die am Ende einer Lehrveranstaltung gemäß Scheinvergabekriterien die Inhalte dieser Lehrveranstaltung prüft.“
 - Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
 - Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Findet die Klausur softwaregestützt statt, so wird sie mit einem schematisierten Verfahren durchgeführt und ganz oder teilweise automatisch ausgewertet (elektronische Klausur / e-Klausur). Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu

gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer Protokollführerin oder eines Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 28. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.“

d) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Abschlussklausur oder Semesterabschlussklausur ist bestanden, wenn

- a. Mindestens 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht sind (absolute Bestehensgrenze) oder
- b. An der Klausur mindestens 50 Studierende erstmalig in der Mindeststudienzeit teilnehmen (Referenzgruppe) und das um 22% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte der Referenzgruppe überschritten wird (relative Bestehensgrenze).“

e) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wiederholungs- und Nachholklausuren, die in den Nachterminen der Abschlussklausur oder Semesterabschlussklausur des jeweiligen Semesters geschrieben werden, sind bestanden, wenn mindestens 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden.“

8. § 21 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die jeweilige Prüfungszeit ist in den Scheinvergabekriterien geregelt.“

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine Erfolgskontrolle gilt als nicht unternommen, wenn der Prüfling aus wichtigem Grund von ihr zurückgetreten und der Rücktritt genehmigt worden ist. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt/Dekanat und gegebenenfalls dem zuständigen Institut, Zentrum oder der zuständigen Klinik unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen anzuzeigen. Der Grund für den Rücktritt ist unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens jedoch nach drei Werktagen dem oder der Lehrenden sowie der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit muss über das durch die Universität vorgegebene Formular unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Werktagen verbindlich nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Ein amtsärztliches Attest ist auch bei wiederholtem Rücktritt sowie im letzten Prüfungsversuch erforderlich.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Eltern“ das Wort „Schwiegereltern“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 2 werden nach dem Wort „obligat“ das Semikolon und die Wörter „die Wahlmöglichkeit nach § 20 Abs. 6 bleibt unberührt“ gestrichen.

bb. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Hierbei haben noch ausstehende Erfolgskontrollen gemäß § 25 Abs. 1 Vorrang.“

cc. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

10. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird die Angabe „§ 24 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Kann eine Zuteilung nach § 12 nicht erfolgen, verlängert sich die Frist entsprechend.“

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wer aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der oder dem Lehrenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung dieser Erfolgskontrolle oder Semesterabschlussklausur ausgeschlossen werden; in diesem Fall gelten die abgebrochene sowie die aufgrund des Ausschlusses versäumten Erfolgskontrollen als nicht bestanden.“

b) In Absatz 6 wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen.

12. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Ort, Zeit und weitere Modalitäten werden durch das Dekanat bekannt gegeben.“

b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

13. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität ist als familienfreundliche Universität zertifiziert und wird regelmäßig rezertifiziert.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Studierende, die ihr Studium mit der Familie oder der Pflege von Angehörigen vereinbaren müssen, können eine individuelle Beratung z.B. zur bevorzugten Einteilung in Lehrveranstaltungen oder Blockpraktika in Anspruch nehmen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

14. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine semesterübergreifende scheinpflichtige Lehrveranstaltung im Seminar Physiologie, im Praktikum Physiologie oder im Praktikum Biochemie begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, können diese während einer Übergangszeit von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung zum Wintersemester 2014/15 noch nach den Regelungen der bisherigen Studienordnung fortsetzen.“

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Studium begonnen haben, beginnen die Fristen nach § 29 mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung zum Wintersemester 2014/15.“

15. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Studienablaufplan für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin

Anlage 1: Studienablaufplan für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin								
Semester	Lfd. Nr.	Voraussetzung lfd. Nr.	Name Lehrveranstaltung	Art der Lehrveranstaltung	Semester-Wochen-Stunden	regelm. Teiln.	erfolgr. Teiln.	Nachweis
1	1		Anatomie I	Vorlesung	5,00			
1	2		Biologie für Mediziner I	Vorlesung	1,50			
1	3		Chemie für Mediziner	Vorlesung	4,00			
1	4		Physik für Mediziner	Vorlesung	4,00			
1	5		Medizinische Soziologie	Vorlesung	2,00			
1	6		Berufsfelderkundung	Vorlesung	0,31			
1	7		Praktikum der Biologie für Mediziner I	Praktikum	1,83	x	x	s. lfd. Nr. 22
1	8		Praktikum der Chemie für Mediziner	Praktikum	3,33	x	x	Schein
1	9		Praktikum der Medizinischen Terminologie	Praktikum	1,00	x	x	Schein
1	10		Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie	Seminar	2,00	x	x	Schein
1	11		Praktikum der Berufsfelderkundung	Praktikum	1,00	x	x	Schein
1	12		Praktikum der Physik für Mediziner	Praktikum	3,33	x	x	Schein
1	13		Seminar naturwissenschaftliche Methoden in der Klinik	integriertes Seminar	1,00	x	x	Testatheft
1-3	14		Kursus der markroskopischen und mikroskopischen Anatomie I-III	Praktikum	11,75	x	x	Schein
1-3	15		Seminar Anatomie am Lebenden I-III	integriertes Seminar	1,00	x	x	Testatheft
1-3	16		Seminar klinische Aspekte der Anatomie I-III	integriertes Seminar	1,00	x	x	Testatheft
2	17		Physiologie I	Vorlesung	4,00			
2	18		Biologie für Mediziner II	Vorlesung	1,50			
2	19		Biochemie I	Vorlesung	3,40			
2	20		Anatomie II	Vorlesung	5,00			
2	21		Praktikum der Biologie für Mediziner II	Praktikum	1,50	x	x	Schein
2	22	8	Praktikum der Biochemie I	Praktikum	3,00	x	x	s. lfd. Nr. 33
2	23		Seminar angewandte Biochemie mit klinischen Bezügen I	Seminar mit klinischen Bezügen	0,50	x	x	Testatheft

2	24		Seminar Physiologie I	Seminar	1,25	x	x	s. lfd. Nr. 38
2	25		Seminar klinische Aspekte der Physiologie I	integriertes Seminar	0,50	x	x	Testatheft
3	26		Anatomie III	Vorlesung	5,00			
3	27		Physiologie II	Vorlesung	5,00			
3	28		Biochemie II	Vorlesung	4,00			
3	29		Seminar angewandte Anatomie mit klinischen Bezügen	Seminar mit klinischen Bezügen	2,00	x	x	Testatheft
3	30	22	Praktikum der Biochemie II	Praktikum	3,00	x	x	Schein
3	31		Seminar angewandte Biochemie mit klinischen Bezügen II	Seminar mit klinischen Bezügen	0,50	x	x	Testatheft
3	32	12	Praktikum der Physiologie I	Praktikum	2,50	x	x	s. lfd. Nr. 50
3	33		Seminar angewandte Physiologie mit klinischen Bezügen I	Seminar mit klinischen Bezügen	0,50	x	x	Testatheft
3	34		Seminar Pathophysiologie I	integriertes Seminar	0,50	x	x	Testatheft
3	35	24	Seminar Physiologie II	Seminar	1,25	x	x	Schein
3	36		Seminar klinische Aspekte der Physiologie II	integriertes Seminar	0,50	x	x	Testatheft
3	37		Seminar Wahlfach	Seminar	1,50	x	x	benoteter Schein
4	38		Einführung in die klinische Medizin	Vorlesung	2,00			
4	39		Medizinische Psychologie	Vorlesung	2,00			
4	40		Biochemie III	Vorlesung	1,60			
4	41		Anatomie IV	Vorlesung	4,00			
4	42	22+30	Seminar Biochemie	Seminar	2,00	x	x	Schein
4	43		Seminar klinische Aspekte der Biochemie	integriertes Seminar	1,00	x	x	Testatheft
4	44		Seminar Pathobiochemie	integriertes Seminar	1,00	x	x	Testatheft
4	45		Seminar Anatomie	Seminar	2,00	x	x	Schein
4	46	32	Praktikum der Physiologie II	Praktikum	2,75	x	x	Schein
4	47		Seminar angewandte Physiologie mit klinischen Bezügen II	Seminar mit klinischen Bezügen	0,50	x	x	Testatheft
4	48		Seminar Pathophysiologie II	integriertes Seminar	0,50	x	x	Testatheft
4	49		Einführung in die klinische Medizin	Praktikum	2,00	x	x	Schein
4	50		Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Seminar	1,50	x	x	Schein
Summe der SWS des vorklinischen Studienabschnittes					113,8			
Summe der SWS Vorlesung ohne Anwesenheitspflicht					54,31			
Summe der SWS mit Anwesenheitspflicht					59,49			

Durchschn. SWS pro Semester des vorklinischen Studienabschnittes	28,45
Durchschn. SWS pro Semester des vorklinischen Studienabschnittes mit Anwesenheitspflicht	14,87

16. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2: Studienablaufplan für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin

Anlage 2: Studienablaufplan für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin						
FS	lfd. Nr	setzt voraus: lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Art der Lehrveranstaltung	Dauer in SWS	Leistungsnachweis
5	51		Innere Medizin I	V	4,29	x
5	52		Dermatologie - Propädeutik	V	0,43	x
5	53		Frauenheilkunde - Propädeutik	V	0,43	x
5	54		Kinderheilkunde - Propädeutik	V	0,43	x
5	55		Allg. Pharmakologie	V	2,71	x
5	56		Grundlagen der Chirurgie	V	2,50	x
5	57		Grundlagen der Pathologie	V	3,57	x
5	58		Strahlentherapie und Strahlenschutz (QB 11)	V	1,14	x
5	59		Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (QB 11)	V	1,14	x
5	60		Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	V	3,20	x
5	61		Untersuchungskurs Innere Medizin	UaK u UaK-Demo u S	1,52	x
5	62		Notfallmedizin I, Erste ärztliche Hilfe (QB 8)	V	1,14	x
5	63		Grundlagen der Pharmakologie	Ü	3,62	x
5	64		Theoretische Pathophysiologie und Pharmakologie	Ü	2,48	
5	65		Epidemiologie, med. Biometrie und med. Informatik (QB 1)	Ü	1,90	x
5	66		Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	Ü	2,00	x
5	67		Grundlagen der Pathologie	Ü	3,43	
5	68		Radiologie einschl. Strahlenschutzkurs (QB 11)	Ü	1,29	x
6	69		Innere Medizin*	V	4,60	x
6	70		Innere Medizin*	V, S, UaK u UaK-Demo	5,02	
6	71		Innere Medizin Blockpraktikum*	P u Ü	3,10	x
6	72		Orthopädie	V	1,14	x
6	73		Orthopädie*	S, UaK u UaK-Demo	3,15	x
6	74		Geriatric (QB 7)	V	1,14	x

6	75		Geriatrie (QB 7)*	S , UaK u UaK-Demo	1,71	
6	76		Klin.-Pathologische Fallkonferenz I (QB 5)	V	1,14	x
6	77		Allgemeinmedizin	V	1,14	x
6	78		Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin (QB 2)	V	1,14	x
6	79		Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik*	V	0,50	x
6	80		Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik*	Ü	1,00	
6	81		Urologie	V	0,57	x
6	82		Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren (QB 12)	V	1,14	x
6	83		Naturheilverfahren (QB 12)	V	0,57	x
6	84		Anästhesiologie	V	2,30	x
6	85		Schmerztherapie (QB 14)	V	0,57	x
6	86		Arbeitsmedizin, Sozialmedizin I	V	1,14	x
6	87		Epidemiologie, med. Biometrie und med. Informatik* - EBM (QB 1)	S	1,14	x
6	88		Notfallmedizin Praktikum I* (QB 8)	P	0,74	
7	89		Chirurgie*	V	4,60	x
7	90		Chirurgie*	V, S, UaK u UaK-Demo	5,02	
7	91		Chirurgie Blockpraktikum*	P u Ü	3,10	x
7	92	62	Anästhesiologie*	P	1,50	
7	93		Urologie*	S, UaK u UaK-Demo	0,98	
7	94	57, 60, 61, 66, 67	Kurs Allgemeinmedizin*	UaK u UaK-Demo	2,00	x
7	95		Klin.-Pathologische Fallkonferenz II (QB 5)	V	2,30	x
7	96		Notfallmedizin II (QB 8)	V	2,30	x
7	97		Immunologie (QB 4)	V	1,71	x
7	98		Arbeitsmedizin, Sozialmedizin II	Ü	0,64	x
7	99		Prävention, Gesundheitsförderung (QB 10)	V	1,14	x
7	100		Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (QB 11)	V	1,14	x
8	101		Frauenheilkunde, Geburtshilfe*	V	2,30	x
8	102		Frauenheilkunde, Geburtshilfe*	S, UaK u UaK-Demo	1,04	
8	103		Frauenheilkunde, Geburtshilfe Blockpraktikum*	P u Ü	3,10	x
8	104		Kinderheilkunde*	V	3,42	x
8	105		Kinderheilkunde*	S, UaK u UaK-Demo	2,93	
8	106		Kinderheilkunde Blockpraktikum*	P u Ü	3,10	x
8	107		Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie I (QB 9)	V	3,42	x
8	108	55, 63	Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie* (QB 9)	S	1,30	x

8	109		Dermatologie, Venerologie*	V	1,14	x
8	110		Dermatologie*	V, S, UaK u UaK-Demo	2,86	x
8	111		Rechtsmedizin*	V	1,14	x
8	112		Rechtsmedizin-Kurs*	V u. P	1,14	x
8	113		Humangenetik*	V	1,14	x
8	114		Infektiologie (QB 4)	V	2,30	x
8	115		Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (QB 11)	V	2,30	x
8	116		Notfallmedizin Praktikum II* (QB 8)	P	0,74	
9	117		Neurologie*	V	2,30	x
9	118		Neurochirurgie*	V	0,57	x
9	119		Neurologie*	V, S, UaK u UaK-Demo	2,86	x
9	120		Psychiatrie und Psychotherapie*	V	1,14	x
9	121		Psychiatrie und Psychotherapie*	UaK u UaK-Demo	1,70	
9	122		Kinder- und Jugendpsychiatrie*	V	0,57	x
9	123		Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege (QB 3)	V	1,14	x
9	124		Augenheilkunde*	V	1,14	x
9	125		Augenheilkunde*	S, UaK u UaK-Demo	2,60	
9	126		HNO-Heilkunde*	V	0,57	x
9	127		HNO-Heilkunde*	S, UaK u UaK-Demo	2,68	x
9	128		Psychosomatik*	V	1,14	x
9	129		Psychosomatik*	UaK u UaK-Demo	1,70	x
9	130		Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie II (QB 9)	V	3,42	x
9	131		Umweltmedizin (QB 6)	V	1,14	x
9	132		Palliativmedizin (QB 13)	V	1,14	x
10	133	71, 91	Allgemeinmedizin Blockpraktikum	P, UaK u UaK-Demo	5,73	x
10	134		Wahlfach	V, S, P, Ü, UaK, UaK-Demo	4,00	x

1) Mit * versehene Veranstaltungen finden für die zweite Hälfte eines Jahrgangs im Folgesemester statt !

Summe der SWS des klinischen Studienabschnitts	165,51
Summe der SWS Vorlesung ohne Anwesenheitspflicht	88,86
Summe der SWS mit Anwesenheitspflicht	76,65
Durchschnittliche SWS pro Semester des klinischen Studienabschnitts	27,59
Durchschnittliche SWS pro Semester des klinischen Studienabschnitts mit Anwesenheitspflicht	12,78

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt für alle Studierenden des Studiengangs Medizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

Frankfurt am Main, den 28.09.2015

Prof. Dr. Josef Pfeilschifter

Dekan des Fachbereichs Medizin

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.